



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Ersatzversorgung von elektrischer Energie
durch die Energieversorgung Blumenstein AG (EVB)

(AGB Ersatzversorgung EVB)

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand	3
2.	Vertragsabschluss und -beendigung	3
3.	Geltungsbereich	4
4.	Mitwirkung des Vertragspartners	4
5.	Energielieferung	5
6.	Verwendung der gelieferten Energie	6
7.	Preise und Abrechnung	6
8.	Sicherheiten	8
9.	Zahlungskonditionen	8
10.	Haftung des Vertragspartners	9
11.	Haftungsbeschränkungen	9
12.	Datenschutz	9
13.	Allgemeine Bestimmungen	10

1 Gegenstand

- 1.1 Die Energieversorgung Blumenstein AG (EVB) betreibt in ihrem Netzgebiet das lokale Elektrizitätsverteilnetz. Stellt sie dem Vertragspartner mit Netz-zugang, der über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt («Ver-tragspartner»), vorübergehend und ersatzweise Energie zur Verfügung, um einen Stromunterbruch beim Vertragspartner zu vermeiden, liegt eine Er-satzversorgung vor («Ersatzversorgung»).

2. Vertragsabschluss und -beendigung

- 2.1 Mit Beginn einer Energielieferung der EVB an den Vertragspartner, der über keinen anderweitigen, gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, kommt ein Energieliefervertrag zwischen der EVB und dem Vertragspartner zustande («Energieliefervertrag Ersatzversorgung»).
- 2.2 Mit Inanspruchnahme der Energielieferung durch die EVB akzeptiert der Ver-tragspartner die vorliegenden AGB als integralen Bestandteil des Energie-liefervertrages Ersatzversorgung.
- 2.3 Der Vertragspartner anerkennt, dass stromversorgungsrechtlich weder ein Rechtsanspruch auf eine Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung besteht.
- 2.4 Der Energieliefervertrag Ersatzversorgung hat unbestimmte Vertragsdauer. Er kann jeweils per Ende jeden Monats gekündigt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung rasch möglichst durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abzulösen. Zur Abwicklung des Wechselprozesses hat der

Vertragspartner der EVB den Lieferantenwechsel mindestens 10 Arbeits-tage im Voraus mitzuteilen.

- 2.5 Der Energieliefervertrag Ersatzversorgung endet, wenn ihn der Vertragspartner durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abgelöst hat.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung untersteht ausschliesslich dem Schweizerischen Privatrecht.
- 3.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelangen auf sämtliche Rechtsbeziehungen betreffend eine Ersatzversorgung der EVB zur Anwendung. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVB gelangen subsidiär zur Anwendung.
- 3.3 Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3.4 Die AGB können jederzeit auf der Homepage der EVB (www.ev-blumenstein) eingesehen werden.

4. Mitwirkung des Vertragspartners

- 4.1 Zur Spezifizierung des Energieliefervertrages Ersatzversorgung wendet sich der Vertragspartner rasch möglichst unter Angabe folgender Punkte an die EVB:
 - 4.1.1 Firma, Adresse, Rechnungsadresse, verantwortliche Person
 - 4.1.2 Identifikation des Messpunkts bzw. der Messpunkte
 - 4.1.3 Erwartete Energiemenge, Leistungsbedarf und Lastprofil während der Ersatzversorgung
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der EVB seine historischen Verbrauchsdaten wahrheitsgetreu anzugeben.
- 4.3 Der Vertragspartner hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Ersatzversorgung durch die EVB erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist die EVB berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vorzunehmen.
- 4.4 Der Vertragspartner informiert die EVB rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der von der EVB erbrachten Ersatzversorgung. Insbesondere sind der EVB erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs und des Lastprofils rechtzeitig (d.h. mindestens 72h im Voraus) mitzuteilen.

5. Energielieferung

- 5.1 Die Energielieferung in der Ersatzversorgung durch die EVB erfolgt bis zur Ablösung durch einen gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt.
- 5.2 Die EVB bestimmt die Energiequalität und beschafft die zugehörigen Herkunftsnachweise. Vorbehalten bleiben individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
- 5.3 Die EVB liefert und der Vertragspartner bezieht die elektrische Energie in Form von Wirkenergie über die von der EVB gewählte Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz. Verrechnet wird die konsumangepasste Lieferung aufgrund der von der EVB erhobenen Daten am Messpunkt bzw. an den Messpunkten.
- 5.4 Die Energie für den Vertragspartner gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe als geliefert. Die Energie der EVB gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Vertragspartner verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch die EVB in der Bilanzgruppe bereitgestellt wird.
- 5.5 Die Energielieferung in der Ersatzversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien (Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen).
- 5.6 Der Transport und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.
- 5.7 Die EVB kann die Energielieferung ohne Ankündigung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:
 - 5.7.1 zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - 5.7.2 bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
 - 5.7.3 zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
 - 5.7.4 bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
 - 5.7.5 bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
 - 5.7.6 bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);
 - 5.7.7 aufgrund behördlicher Weisungen;

- 5.7.8 wenn der Vertragspartner die Durchleitung verweigert oder den erforderlichen Raum nicht zur Verfügung stellt;
- 5.7.9 bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- 5.7.10 bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Anschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- 5.7.11 bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
- 5.7.12 bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber dem VNB oder der einschlägigen Gesetzgebung;
- 5.7.13 bei Zahlungsverzug des Vertragspartners.

6. Verwendung der gelieferten Energie

- 6.1 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den weiteren anwendbaren Vorschriften verwendet wird.
- 6.2 Der Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Bewilligung der EVB keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar wäre, sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Vertragspartner auf den Preisen der EVB keine Zuschläge erheben.

7. Preise und Abrechnung

- 7.1 Die dem Vertragspartner gelieferte Energie wird diesem zum jeweiligen Spotmarktpreis inkl. Herkunftsnachweis in Rechnung gestellt («Spotmarktpreis»). Die stündliche Berechnung (Energienmenge x Spotmarktpreis pro Stunde) erfolgt auf Basis der noch ungeprüften Messdaten. Die Berechnung des Energiepreises wird im Energievertrag Ersatzversorgung durch die EVB festgelegt. Per Ende des Monats erstellt die EVB die definitive Abrechnung auf Basis der geprüften Messdaten. Die Energiepreise werden an der EPEX SPOT in Euro gehandelt. Für die Umrechnung der EURO-Preise in CHF wird der jeweilige Wechselkurs der europäischen Zentralbank (EZB) am Liefertag, der von Reuters veröffentlicht wird, zzgl. einem im Energievertrag Ersatzversorgung festgelegten Aufschlag zur Deckung der Bankkosten, verwendet.

- 7.2 Zusätzlich verrechnet die EVB für ihre Zusatzaufwendungen wegen der Ersatzversorgung eine pauschale Umtriebsentschädigung von mindestens 10% auf den gesamten, anfallenden Energiekosten (Energiekosten zum Spotmarktpreis zuzüglich Kosten der Vollversorgung sowie der Herkunftsnachweise).
- 7.3 Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Information durch den Vertragspartner über erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs oder des Lastprofils mit Vorlauf von <72 Stunden), kann die EVB die Umtriebsentschädigung nach eigenem Ermessen erhöhen.
- 7.4 Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Lieferung von elektrischer Energie, nicht auf Netznutzungsentgelte oder weitere Abgaben.
- 7.5 Sämtliche Energiemengen werden für die Abrechnung in kWh, gerundet ohne Nachkommastellen, oder in MWh, gerundet auf 3 Nachkommastellen, angegeben.
- 7.6 Die Rechnungsstellung erfolgt während der Dauer des Energielieferungsvertrags Ersatzversorgung in den von der EVB festgelegten Intervallen auf der Grundlage der von den Messeinrichtungen der EVB ermittelten Lastgangdaten.
- 7.7 Beanstandungen gegen Rechnungen sind innert 5 Tagen nach deren Zustellung schriftlich bei der EVB einzureichen. Im Falle von Beanstandungen ist die Rechnung trotzdem vollständig zur Zahlung fällig. Sofern die Überprüfung der Rechnung durch die EVB eine Korrektur zur Folge hat, wird die EVB dem Vertragspartner ein allfälliges Guthaben auf der nächstfolgenden Rechnung gutschreiben.
- 7.8 Die EVB kann dem Vertragspartner allfällige Kosten infolge der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zusätzlich in Rechnung stellen.
- 7.9 Wird nach einem Unterbruch der Energielieferungen wegen Zahlungsverzugs des Vertragspartners oder in den Fällen von Ziff. 5.7.8 bis 5.7.12 dieser AGB die Lieferung wiederaufgenommen, kann die EVB eine angemessene Umtriebsentschädigung in Rechnung stellen.
- 7.10 Die EVB ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung und diesen AGB mit den vom Vertragspartner geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen.

8. Sicherheiten

- 8.1 Die EVB ist berechtigt, vom Vertragspartner Vorauszahlungen zu verlangen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- 8.2 Nach eigenem Ermessen kann die EVB eine andere gleichwertige Sicherheit (z.B. Bankgarantie, Kaution) akzeptieren.
- 8.3 Verlangt die EVB Vorauszahlungen oder eine andere gleichwertige Sicherheit, ist der Energieliefervertrag Ersatzversorgung bis zur vollständigen Bezahlung der ersten Vorauszahlung resp. bis zur Leistung der entsprechenden Sicherheit aufschiebend bedingt. Die EVB ist erst zur Leistung verpflichtet, nachdem der Betrag für die erste Vorauszahlung vollständig auf seinem Konto eingegangen ist (Valuta) resp. die entsprechende Sicherheit vom Vertragspartner geleistet und gegenüber der EVB nachgewiesen wurde.
- 8.4 Sofern Vorauszahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig bei der EVB eingehen oder eine vereinbarte, andere gleichwertige Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wurde, ist die EVB ohne vorherige Ankündigung berechtigt, eine bereits bestehende Energielieferung innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der im Vorauszahlungsgesuch enthaltenen Zahlungsfrist resp. der Frist zur Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit einzustellen. Die EVB ist zudem nach eigenem Ermessen berechtigt, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung mit dem Vertragspartner sofort aufzulösen.
- 8.5 Ein nach Beendigung des Energieliefervertrags und Verrechnung aller Ansprüche der EVB gegenüber dem Vertragspartner aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung bestehendes Guthaben des Vertragspartners ist innert 60 Tagen nach Zustellung der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig.

9. Zahlungskonditionen

- 9.1 Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar («Verfallstag»). Die Frist ist eingehalten, wenn die Zahlung am letzten Tag der Frist auf dem Konto der EVB gutgeschrieben wird (Valuta).
- 9.2 Zahlungen dürfen wegen Mängeln an den Leistungen der EVB oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.
- 9.3 Eine Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegenüber der EVB ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 9.4 Hält der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Verfalltag an, einen Zins zu 5% auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Verzugszinsen und Schadenersatzforderungen der EVB dürfen mit Vorauszahlungen des Vertragspartners uneingeschränkt verrechnet werden.

10. Haftung des Vertragspartners

- 10.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), der EVB verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVB und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Installationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemäßem Umgang damit verursacht werden.
- 10.2 Der Vertragspartner haftet der EVB für alle Schäden, die er der EVB durch eine Nichteinhaltung der Minimalfrist von 10 Arbeitstagen zur Abwicklung des Wechselprozesses beim Lieferantenwechsel zwecks Ablösung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung verursacht.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1 Die Haftung der EVB ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
- 11.2 Insbesondere haftet die EVB nicht für Lieferunterbrüche oder für Schäden, die in Folge einer Lieferunterbrechung, Liefereinschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom entstehen, weil der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung oder diesen AGB nicht nachgekommen ist.

12. Datenschutz

- 12.1 Die EVB und der Vertragspartner sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit einzuhalten.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Die EVB kann die vorliegenden AGB jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung ändern. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Diese ist auf der Webseite der EVB verfügbar.
- 13.2 Ist eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sind nur in Schriftform gültig.
- 13.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der EVB. Die EVB behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- 13.5 Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung mit der EVB unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; Wiener Kaufrecht).

Blumenstein, 14. März 2024